



2025.02716

**P.P.** CH-1951  
Sion

Poste CH SA

Per Mail  
An die Gemeindepräsidentinnen und  
Gemeindepräsidenten des Kantons Wallis



Date

**18. Juni 2025**

## **Anpassung Ihres Gemeindereglements bezüglich der Arbeitszeiten auf Baustellen in Zeiten grosser Hitze**

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen, sehr geehrte Gemeindepräsidenten

Jeden Sommer sensibilisieren die Gesundheitsbehörden die Hauptbeteiligten am Hitzeschutzsystem über die erhöhten Risiken, die starke Hitze für die Gesundheit eines jeden Einzelnen darstellen kann.

**Diese Risiken betreffen vor allem Arbeitnehmende, die im Freien tätig sind**, insbesondere auf Baustellen (vor allem bei Tätigkeiten wie Pflastern, Teeren, Arbeiten auf Dächern), aber auch in Parks und Gärten. **Die nachfolgend vorgeschlagenen Massnahmen können sowohl Ihre eigenen Mitarbeiter als auch die Mitarbeiter der von Ihnen beauftragten Unternehmen betreffen.**

### **Vorkehrungen zur Prävention**

Im vergangenen Sommer nahmen 100 Arbeitnehmende aus den Bereichen Strassenbau und Strasseninstandhaltung an einem Pilotprojekt teil, bei dem sie ein Alarmarmband zur Erkennung von Hitzschlag trugen.

Diese Präventionsmassnahme wurde als wirksam erachtet, da sie:

- den Träger vor dem Auftreten schwerer Symptome warnte;
- den Träger nach einer kurzen Pause dazu bewegte, seine Belastung anzupassen;
- wiederholte Alarmer vermied;
- die Bedeutung der Anpassung der Aufgaben an die klimatischen Bedingungen hervorhob;
- den falschen Glauben an die schützende Wirkung der Höhe entkräftete.

Mehr als 2/3 der Alarmer traten nach den von den Gesundheitsbehörden<sup>1</sup> angewandten Kriterien ausserhalb einer Hitzeperiode auf. **Es ist daher wichtig, auch ausserhalb der offiziellen Hitzewarnzeiten vorbeugende Massnahmen zu ergreifen.**

Wir schlagen Ihnen daher vor, gemeinsam mit uns die im letzten Sommer ergriffenen Massnahmen anzupassen, um die Betroffenen durch die folgenden drei Schritte optimal zu schützen.

### **1. Wirksame Schutzpläne einführen**

Im Rahmen des öffentlichen Beschaffungswesens sollten Sie Ihre Auftragnehmer und deren Subunternehmer, die Arbeitnehmende im Freien beschäftigen, dazu anhalten, die Umsetzung der verschiedenen Massnahmenstufen sicherzustellen, die in dem von der Suva herausgegebenen Schutzplan<sup>2</sup> detailliert aufgeführt sind. Dies sollte auch der Fall sein, wenn Sie Arbeitnehmende beschäftigen, die davon betroffen sind.

<sup>1</sup> Der Alarm wird bei einer Durchschnittstemperatur (Nacht/Tag) von 25°C an drei aufeinanderfolgenden Tagen ausgelöst (Tmean-Index)

<sup>2</sup> Arbeiten im Freien bei Sonne und Hitze

In diesem Sommer legen wir besonderen Wert darauf, dass für die im Freien tätigen Personen **ausreichend Schattenplätze, Getränke und Pausen zur Verfügung stehen.**

## 2. Die Arbeit früher beginnen

Bei starker und langanhaltender Hitze und Sonneneinstrahlung gehört die Möglichkeit, den Beginn der Arbeiten im Freien vorzuverlegen, zu den wirksamsten Massnahmen, da die Aktivitäten so auf die weniger anstrengenden Stunden konzentriert werden können.

Daher empfehlen wir Ihnen, auch ausserhalb der von MétéoSuisse<sup>3</sup> gemeldeten Hitzetagen, **an denen die Temperaturen 28°C im Schatten<sup>4</sup> erreichen, den Beginn sehr anstrengender Arbeiten im Freien** (z.B. intensive Grabungsarbeiten, Tragen schwerer Lasten) **in den Sektoren Baugewerbe, Bauhandwerk und Park- und Gartenbau** mit Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmenden und der paritätischen Kommission vorzuverlegen (ab 05.30 Uhr am Arbeitsplatz)<sup>5</sup>.

Die Umsetzung dieser ausserordentlichen Massnahme würde durch die Annahme eines Artikels in Ihrem Gemeindereglement erleichtert, der nicht zwingend vorgeschrieben ist:

*«An Tagen, an denen die Temperaturen 28°C im Schatten erreichen (oder ein anderes, nach Möglichkeit zu definierendes Kriterium), kann der Beginn von sehr anstrengenden Arbeiten im Freien in Bereichen des Baugewerbes und des Bauhandwerks mit Zustimmung der Arbeitnehmenden auf 5.30 Uhr vorverlegt werden, sofern die Gemeindebehörden nichts anderes empfehlen.»*

## 3. Verzicht auf Konventionalstrafen bei Arbeitsunterbrechungen

Bei öffentlichen Aufträgen empfehlen wir Ihnen, zum Schutz der Gesundheit der Arbeitnehmenden auf Konventionalstrafen für eine Verzögerung der Arbeiten aufgrund einer starken Hitzeperiode oder anderer extremer Wetterereignisse zu verzichten<sup>6</sup>.

In Ihren Vergabeverträgen könnte eine Bestimmung bezüglich der von Ihnen vergebenen Arbeiten vorgesehen werden, wie z. B.:

*«Es wird keine Konventionalstrafe verhängt für eine Verzögerung der Arbeiten aufgrund einer Hitzeperiode oder anderer extremer Wetterereignisse, die die Fortsetzung der Arbeiten verhindern, um die Gesundheit der Arbeitnehmenden zu schützen.»*

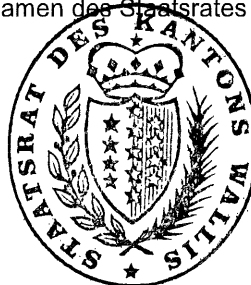
**Um die Situation in unserem Kanton verfolgen zu können, wären wir Ihnen dankbar, wenn Sie uns mitteilen würden (per E-Mail an [SPT-ICT@admin.vs.ch](mailto:SPT-ICT@admin.vs.ch)), welche dieser Massnahmen in Ihrer Gemeinde bereits umgesetzt wurden oder umgesetzt werden.**

Wir sind überzeugt, dass Sie die obigen Ausführungen aufmerksam verfolgen werden, danken Ihnen im Voraus für Ihre Mitarbeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

Im Namen des Staatsrates

Der Präsident

  
Mathias Reynard



Die Staatskanzlerin

  
Monique Albrecht

Kopie an Verband Walliser Gemeinden

<sup>3</sup> Tmean-Index  $\geq 25^{\circ}\text{C}$  an mindestens 3 aufeinanderfolgenden Tagen/Nächten

<sup>4</sup> Hitzestufe 3, Massnahme 21 der Suva-Checkliste

<sup>5</sup> Unternehmen, die dem Bundesgesetz über die Arbeit unterliegen, können unter bestimmten Bedingungen den normalen Arbeitstag (im Depot) bereits um 5.00 Uhr morgens beginnen (Art. 10 ArG + Kommentar S. 41-42).

<sup>6</sup> Art. 60 und 94-98 SIA-Normen 118